

WAS IST BEI DER NUTZUNG VON MEHRWEG-BEHÄLTERN ZU BEACHTEN

Hygiene

Beim Umgang mit Mehrwegbehältern muss sauber gearbeitet werden. Kunden, die Behälter mitbringen, sind selbst für die Beschaffenheit und Sauberkeit Ihrer Gefäße verantwortlich. Das Befüllen von offensichtlich verunreinigten Gefäßen kann, auch zum Schutz weiterer Kunden, abgelehnt werden.

Der Kontakt zwischen Kunden- und Unternehmensgefäßen ist so gering wie möglich zu halten. Zum Beispiel indem der Behälter auf ein Tablett oder eine gesonderte Unterlage gestellt und anschließend dort befüllt wird.

Nützliche Informationen zum hygienischen Umgang mit Kundengeschirr bieten die Leitfäden des Lebensmittelverbandes Deutschland (siehe Punkt „Tipps und Hinweis zur Umsetzung“ in diesem Flyer).

Bieten Gastronomiebetriebe im Rahmen ihrer Mehrwegpflicht Mehrwegbehältnisse an, müssen sie diese selbst vorhalten und säubern.

Kosten der Mehrwegnutzung für Kunden

Die Waren in Mehrwegverpackungen dürfen nicht zu einem höheren Preis verkauft werden, als identische Waren in Einwegverpackungen. Es ist ein Pfand für das Mehrweggeschirr erhebbar. Über die Höhe des Pfandes entscheiden die Unternehmen.

WEITERE INFORMATIONEN:

MEHRWEGSYSTEME

Eine Übersicht verschiedener Mehrweg-Poolsystemanbieter finden Sie unter:

www.esseninmehrweg.de
im Bereich „Mehrweg in der Gastronomie“.

TIPPS UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Nützliche Informationen zur Mehrwegpflicht finden Sie unter:

Hinweise zur Gesetzesänderung:
www.bundesregierung.de
im Bereich „Klimaschutz“.

Hinweise zum hygienischen Umgang mit Mehrweggeschirr:
www.lebensmittelverband.de
im Bereich „Lebensmittel/Sicherheit/Hygiene“.

und
www.gastrosoft.de/mehrwegpflicht-fuer-gastronomie.

Überblick zu Fragen über Mehrweg in der Praxis:
www.gastgewerbe-magazin.de
unter „Ratgeber zur Mehrwegpflicht“.

Überblick zu den häufigsten Fragen zur Mehrwegpflicht:
www.esseninmehrweg.de
im Bereich „FAQs“.

PLAKATE UND HINWEISPOSTER

Hygiene- und Hinweisplakate finden Sie unter:
www.esseninmehrweg.de/materialien-fuer-betriebe.

Alternativ können Sie sich bei Fragen an Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Berufsverbände wenden.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

IHRE REGIONALEN ANSPRECHPARTNER

- » Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Frau Thalheim
0371-6900-1230
monique.thalheim@chemnitz.ihk.de
- » Handwerkskammer Chemnitz
Frau Schönherr
0371-5364-240
s.schoenherr@hwk-chemnitz.de
- » DEHOGA Sachsen e.V. - Regionalbüro Dresden
Herr Klein
0351-4289-510
info@dehoga-sachsen.de

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Landkreis Zwickau
Amt für Abfallwirtschaft
0375 4402-26600
abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis.

FOTOS

Titel: Pixabay.de@harshalsaraf8935
Innenseite: Jens Preißler, SWA Werbeartikel
esseninmehrweg.de@Logo
Rückseite: esseninmehrweg.de@LIFE e.V.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT



Mehrwegpflicht ab 2023

MERKBLATT FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE UND DAS LEBENSMITTEL- HANDWERK



WAS ÄNDERT SICH AB 2023?

Ab dem **01.01.2023** müssen nach § 33 Verpackungsgesetz alle Restaurants, Bistros, Lieferdienste und Caterer mindestens eine **Mehrwegalternative zu allen Einwegkunststoffverpackungen** und **Einweggetränkebechern** anbieten. Dies ist ab dem 1. Januar 2023 **gesetzliche Pflicht**.

FÜR WEN GELTEN DIE ÄNDERUNGEN?

Die Neuerungen gelten deutschlandweit für **alle** gewerblichen Anbieter, sogenannte „Letztvertreiber“, die Speisen und Getränke im „to go“-Geschäft anbieten. Das heißt Verpackungen erst vor Ort für den Kunden befüllen.

Wichtig:

Restaurantketten, Filialen, Franchisenehmer und Shop-in-Shop-Betriebe gelten im Sinne der Neuerung als ein Unternehmen. Entsprechend werden alle Mitarbeiterzahlen und Verkaufsflächen zusammengerechnet.

Ausnahme:

Für kleinere Unternehmen und Verkaufsautomaten bestehen nach § 34 Verpackungsgesetz Ausnahmeregelungen. Damit muss jedes „kleine Unternehmen“ mit weniger als fünf Vollzeitstellen und weniger als 80 Quadratmetern Verkaufsfläche lediglich auf Wunsch durch Kunden mitgebrachte Gefäße befüllen. Eigene Mehrwegalternativen müssen kleine Unternehmen nicht vorhalten.

KUNDENINFORMATION IST PFLICHT

Alle Vertreiber müssen auf die Möglichkeit Mehrweggefäße und -becher zu nutzen oder mitgebrachte Behälter befüllen zu lassen, deutlich und gut lesbar hinweisen, zum Beispiel durch einen Aushang im Verkaufsbereich.

WARUM EINE MEHRWEGPFLICHT?

Einwegverpackungen haben einen erheblichen negativen Einfluss auf unsere Umwelt. Sie benötigen viele Ressourcen, Energie und verrotten meist nicht. Allein in Deutschland entstehen **täglich mehr als 770 Tonnen** an Verpackungsabfall nur durch „to go“-Produkte.

Mehrweg bietet Unternehmen viele Möglichkeiten, ihre Arbeits als hochwertig, nachhaltig und ressourcenschonend zu etablieren.

Indem Mehrwegbehälter aktiv in die Unternehmenskultur eingegliedert und beworben werden, können langfristig Kunden gebunden, Neukunden angesprochen sowie Produkte individuell präsentiert und geschützt werden.

WELCHE VERPACKUNGEN SIND BETROFFEN?

Die Neuregelung des Verpackungsgesetzes sieht vor, dass Alternativen zu Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern angeboten werden müssen.

Entsprechend § 3 Verpackungsgesetz sind Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel Behältnisse mit oder ohne Deckel, die teilweise oder vollständig aus Kunststoff bestehen und in denen verzehrfertige Speisen zum Mitnehmen verpackt werden. Dazu zählen auch mit Kunststoff beschichtete Verpackungen, wie etwa Burger-Verpackungen.

Einwegteller, Einwegtüten und Einweg-Folienverpackungen, zum Beispiel für Sandwiches, sind nach § 3 Verpackungsgesetz von diesen Regelungen ausgenommen.

Wichtig:

Für Einweggetränkebecher muss stets eine Mehrwegalternative angeboten werden.

WELCHE MEHRWEG-OPTIONEN GIBT ES?

Bei der Umsetzung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes haben Gastronomiebetriebe die Möglichkeit:

- » von Kunden mitgebrachte Gefäße zu befüllen (gilt nur für kleine Unternehmen)
→ Individualsystem,
- » eine eigene Mehrwegverpackung anzubieten
→ Inselsystem,
- » ein Verbundsystem mit anderen Gastronomiebetrieben zu initiieren oder
- » an einem Poolsystem teilzunehmen.

Inselsystem

Der Gastronomiebetrieb bietet eigene Mehrwegbehälter an. Der Kauf und die Reinigung der Behälter erfolgt durch das Gastronomieunternehmen.

- + gute Werbemöglichkeit
- hohe Investitionskosten
- + Kundenbindung
- Organisationsaufwand

Verbundsystem

Mehrere Unternehmen nutzen ein gemeinsames Mehrwegbehältersystem, welches sie selbst geschaffen haben.

Eine Beteiligung an den Anschaffungskosten und die Reinigung in einem der teilnehmenden Unternehmen sind möglich.

- + mehr Rückgabemöglichkeiten
- Nutzungsentgelt oder Mitgliedsbeitrag möglich
- + gute Werbemöglichkeit
- + einheitliche Präsentation
- + Kundenbindung



Beispiel:
Chemnitz Cup
(Mehrwegbechersystem für Unternehmen im Raum Chemnitz)

Poolsystem

Ein Dienstleistungsunternehmen bietet gegen Entgelt ein Mehrwegsystem für Unternehmen an.

Die Organisation geht vom Dienstleistungsunternehmen aus. Die Reinigung im eigenen Unternehmen ist wahrscheinlich.

- + einheitliche Darstellung
- + mehr Rückgabemöglichkeiten
- + mehr Serviceangebote für teilnehmende Unternehmen möglich

- Nutzungsentgelte oder Mitgliedsbeiträge
- Vorgaben zum Handling durch Dienstleister

Beispiele:

- Fairbox
- Local to go
- MyBox2Go
- Pfand-Box
- REBOWL
- reCIRCLE
- RELOCAL
- Relevo
- Vytal



Eine Übersicht verschiedener Poolsystem-Anbieter finden Sie unter:

www.essenmehrweg.de

im Bereich „Mehrweglösungen für Gastronomie“.

